

36

10.06.2024

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: umweltamt@wiesbaden.de

61

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Schulcampus Bierstadt-Nord“ im Ortsbezirk Bierstadt

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zu oben genanntem Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Änderungen sind zur Verdeutlichung *kursiv* dargestellt bzw. durchgestrichen.

Landschaftsplanerische Belange

Zur Planzeichnung

Überschrift 8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zu: Pflanzgebot G; Anzupflanzende Baumreihe, Mindestanzahl, z. B. 10 Bäume

Die Anzahl an anzupflanzenden Bäumen in der Planzeichnung ist entsprechend der in den textlichen Festsetzungen geforderten Mindestanzahl von 84 Bäumen anzupassen.

Zu textlichen Festsetzungen

Ziffer A 10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Passus „Die vorgesehenen Pflanzen und Pflanzqualitäten können der Pflanzliste entnommen werden“ ist in „*die Pflanzqualitäten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Vorschläge für Pflanzungen können der Pflanzliste entnommen werden*“ abzuändern. Hintergrund ist, dass konkrete Pflanzen nur in begründeten Fällen festsetzbar, die hier aus unserer Sicht nicht gegeben sind.

Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde

Zu textlichen Festsetzungen

Ziffer A 7.3.2 Intensive Dachbegrünung

Zur besseren Nachvollziehbarkeit bitten wir den Passus wie folgt zu ergänzen:

Begrünte Innenhöfe auf dem Dach des Schulgebäudes sind zu 50 % intensiv zu begrünen. Intensiv begrünte Innenhöfe sind mit einer Vegetationssubstratschicht von mindestens 30 cm herzustellen. Es ist eine Mischung aus Gehölz-, Stauden- und Gräserpflanzung zu verwenden.

Ziffer A 7.4 Fassadenbegrünung

Zur besseren Nachvollziehbarkeit, Umsetzbarkeit und späteren Kontrolle bitten wir den Passus wie folgt anzupassen:

Teilflächen von Wänden oder Fassaden ohne Glasanteil sind zu begrünen. ~~Dabei sind bauliche Anlagen so zu gestalten, dass ein Mindestmaß von 4 % an Fassadenbegrünung eingehalten wird.~~ *Fensterlose Wandabschnitte mit einer Fläche von mindestens 15 qm sind mit rankenden, schlingenden oder kletternden Pflanzen...*

Ziffer A 7.5.4 CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Umsetzbarkeit bitten wir den Passus wie folgt anzupassen:

Es sind insgesamt vier Bunt- und Schwarzbrachestreifen entlang von Ackerschlägen von jeweils ca. 100 m x 10 m unter Berücksichtigung der in der VSW & PNL (*Staatliche Vogelschutzkarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010)*) genannten Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen herzustellen...

Ziffer D 3 Artenschutz

Wir bitten den Passus redaktionell anzupassen:

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG unter den dort genannten Einschränkungen *ist* im Regelfall ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig...

Ziffer E Pflanzliste

Es wird insgesamt eine kinderfreundliche Bepflanzung empfohlen, da es bei dem Bebauungsplan um einen Schulcampus handelt.

Ziffer E 1-Heimische-Laubbäume

Wir bitten um Anpassung der Überschrift, da wir zum Teil aufgrund des Klimawandels nicht nur heimische Laubbäume empfehlen. Baumarten in Deutsch sind nach alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Nachfolgend sind redaktionelle Anmerkung der Sortierung der Namen aufgeführt:

- *Sophora japonica*: Redaktionelle Anpassung
- *Betula pendula*: bitte entnehmen, da nicht mehr Stadtklimafest in Wiesbaden
- *Sorbus x thuringiaca*: Redaktionelle Anpassung

Ziffer E Pflanzliste, Ziffer 3 Sträucher

- *Pfaffenhütchen*: bitte entnehmen, da die Pflanze sehr giftig ist.

Zur Begründung

5.1 Artenschutz

Im Text ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Stand Oktober 2023 aufgeführt. Wir bitten um Übernahme des Fachbeitrags mit Stand November 2023.

Klimaschutz / Erneuerbare Energien

Zu textlichen Festsetzungen

Ziffer A 9 Nutzung solarer Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik (Solarfestsetzung)

Wir begrüßen die Aufnahme der Solarfestsetzung. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den zur Verfügung stehenden Dachflächen leistet einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Stromsektors. Eine maximale Auslastung der Dachflächen mit PV-Modulen ist hierbei anzustreben.

Zur Begründung

Kapitel I 5.14 Energie

Zur Erreichung der von der Landeshauptstadt Wiesbaden gesteckten Ziele, bis 2035 klimaneutral zu sein, sollte der EG 40-Standard umgesetzt werden. Dieser ist laut Energiekonzept aus energetischer Sicht und im Hinblick auf die Treibhausgas-Emissionen als vorteilhaft einzustufen. Zu ergänzen ist der Einsatz eines Eisspeichers inkl. Energiezaun, zur Bereitstellung von Wärme aus Erneuerbaren Energien gemäß den Ergebnissen des Energiekonzepts.

Wasserrechtliche und -fachliche Belange

1. Schutzgebiete nach Wasserrecht

Heilquellenschutzgebiet

Der Planbereich liegt im Heilquellenschutzgebiet für die Wiesbadener Thermal- und Mineralquellen, quantitative Schutzzone B 4. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 26.07.2016 (StAnz. 37/2016 S. 973) sind zu beachten. In dieser Zone bestehen lediglich Einschränkungen für Bohrungen in Tiefen > 200 m. Für oberflächennahe Bauvorhaben bestehen keine Einschränkungen,

Ein Hinweis wurde unter D 4 Heilquellenschutzgebiet in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Zur Begründung

Kapitel II D Kennzeichnung von Flächen und nachrichtliche Übernahmen

Bitte o.g. erläuternden Text zum Heilquellenschutzgebiet in Ziffer D 4 einfügen.

2. Umgang mit Niederschlagswasser

Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung

Zu textlichen Festsetzungen

Ziffer A 7.2 Wasserdurchlässige Oberflächenflächenbefestigung

Für befestigte Freiflächen soll die Herstellung von mindestens 25% wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen und zu mindestens 15% als wasserdurchlässigen und begrüntem Flächenbefestigungen festgesetzt werden. Um die Verdunstungsleistung und den Rückhalt auf den Freiflächen soweit wie möglich zu optimieren, empfehlen wir auf die Prozentangabe zu verzichten und die Festsetzung wie folgt zu formulieren:

Die Freiflächen sind als wasserdurchlässige Flächenbefestigungen herzustellen, sofern die Nutzung nicht zwingend dagegenspricht.

Zu Gutachten

Entwässerungskonzept

Das Gutachten „Regenwasserkonzept für den Bebauungsplan IGS Bierstadt-Nord“ (29.01.2024, UBS GmbH) wurde vom Umweltamt in Bezug auf die wesentlichen Maßnahmen zum klimaresilienten Umgang mit Niederschlagswasser durchgesehen:

Maßnahme	Umgesetzt ja/nein	Begründung	Prüfung
Versickerung (technisch in Versickerungsanlagen)	nein	wegen der Untergrundverhältnisse nicht möglich, aber Einbeziehen von Vegetationsflächen	ok
Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung	Ja	differenziert nach der Nutzung der Flächen	ok
Rückhalt	ja (Dachbegrünung, Retentionsflächen, Pflanzflächen und technischer Rückhalt)		ok
Dachbegrünung	ja		ok
Speicherung/Nutzung	ja		ok
Maßnahmen zur Starkregenvorsorge	ja	Schutz vor Außengebietszuflüssen und Objektschutz	ok
Überflutungsnachweis HQ30/HQ100	ja	HQ30	Techn. Prüfung durch ELW
Prüfung von alternativen Szenarien für Abflussbegrenzung	nein		Techn. Prüfung durch ELW

Das Konzept sieht eine möglichst weitgehende Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Gebiet vor. Aus Sicht der Umweltprüfung sind die wesentlichen Maßnahmen berücksichtigt, die entwässerungstechnische Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt durch die ELW.

3. Klimaanpassungsmaßnahmen/Starkregenvorsorge

Die Auswertung der Starkregengefahrenkarte ergab bereits im Rahmen des Scoping für den B-Plan die Notwendigkeit, die Starkregenvorsorge für den Planbereich gutachterlich zu bewerten. Bedingt durch das Relief liegt das geplante Schulgrundstück in einem Abflussbereich bei Starkregen. Hierzu liegen die Gutachten „Regenwasserkonzept für den Bebauungsplan

IGS Bierstadt-Nord“ (29.01.2024, UBS GmbH) und „Schulcampus WI Bierstadt-Nord, Hydraulische Modellierung“ (19.01.2024, RZB GbR) vor. Für den Bebauungsplan wurden Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und daraus abgeleitete Festsetzungen erarbeitet, die im Folgenden weiter betrachtet werden:

Zur Planzeichnung

Überschrift 5. Flächen der Vermeidung und Verringerung von Schäden durch Starkregen

Wir empfehlen für eine Flächenfestsetzung zu prüfen, ob hier nicht § 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB (Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen) die Rechtsgrundlage bildet und ggf. ergänzend zur Ziffer C Kennzeichnung von Flächen und nachrichtliche Übernahmen in den textlichen Festsetzungen als Kombination von Flächenfestsetzung und textlichen Maßnahmen aufzuführen ist.

Zu textlichen Festsetzungen und Begründung

Ziffer A 6.1 Maßnahme zum Schutz vor Überflutungen - B1 „Mauer oder Wall“ und
Ziffer 6.2 Maßnahme zum Schutz vor Überflutungen - B2 „Wall“

Mit den Festsetzungen in diesem Abschnitt soll ein 0,3 m bis 1,50 m hoher Wall festgesetzt werden, bezogen auf das natürliche Gelände. Wir bitten in der Begründung einen Bezug zu den Fachgutachten („Regenwasserkonzept für den Bebauungsplan IGS Bierstadt-Nord“ (29.01.2024, UBS GmbH) und „Schulcampus WI Bierstadt-Nord, Hydraulische Modellierung“ (19.01.2024, RZB GbR)) herzustellen und zu erläutern, welche Mindesthöhe des Walls/der Mauer sich daraus für den Starkregenschutz ergibt.

Belange des Fachbereiches Umweltprüfung

Zu textlichen Festsetzungen

Ziffer A 10.1: Anpflanzen von Baumreihen

Zur besseren Nachvollziehbarkeit bitten wir den Passus wie folgt anzupassen:

Die zeichnerisch mit einer Mindestanzahl festgesetzten Baumreihen (*insgesamt 30 Bäume*) sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Zur Begründung

Ziffer A 7.5.3 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Wir bitten folgendes Wort redaktionell zu ergänzen:

Da fliegende, nachtaktive Insekten durch starke nächtliche Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört werden und undichte Gehäuse zur Falle werden können, *wurde* eine Regelung zur Außenbeleuchtung aufgenommen.

Zum Umweltbericht

Der vorliegende Vorabzug des Umweltberichts hat den Stand 24.08.23. Im März/April 2024 wurde durch das Umweltamt bereits ein neuerer Stand vorgeprüft, diese Anmerkungen bitten wir einzuarbeiten und sich aus der Beteiligung ergebene Änderungen mit uns abzustimmen.